



Beschlussvorlage 2016/155	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	12.05.2016	öffentlich

**Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Schlachtbetriebes nach § 4 BImSchG auf Grundstück Fl.-Nr. 1689 der Gemarkung Friedberg
-Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens-**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erhebt als Träger öffentlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Schlachtbetriebs auf dem Grundstück FlNr. 1689 der Gemarkung Friedberg (§ 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 7.2.3. der 4. BImSchV) keine Einwendungen. Darüber hinaus wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Baumaßnahme des Einbaus eines Schlachtbetriebs in das bestehende Getreidelager (Teilbereich) erteilt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 17.9.2015 (F -2015/168), eingegangen bei der Stadt Friedberg am 24.9.2015, beantragte Herr Stefan Körner die **Nutzungsänderung eines Teilbereichs des mit Bescheid vom 6.6.2013 (F -2013/009) genehmigten Getreidelagers auf der FlNr. 1689, Gemarkung Friedberg, in einen Schlachtbetrieb.**

Im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme kam das zuständige Sachgebiet am Landratsamt Aichach-Friedberg zu dem Ergebnis, dass für die Errichtung und den Betrieb des Schlachtbetriebs wegen § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 7.2.3. der 4. BImSchV (Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht pro Tag bei sonstigen Tieren) kein bauaufsichtliches, sondern **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich** ist.

Diese Genehmigung hat der Bauherr am 11.4.2016 beantragt. Die **betrieblichen Eckdaten** lauten ausweislich der Betriebsbeschreibung wie folgt:

- **Tierzahlen:**
„Derzeit werden für den Hofladen wöchentlich ca. 15 Schweine, sowie 2 Rinder benötigt. Um auch für die Zukunft vor auszuplanen, wird mit max. 30 Schweinen, sowie 4 Rindern je Schlachttag gerechnet. Mehrmals pro Jahr sollen zudem maximal 6 Schafe bzw. Lämmer oder Ziegen je Schlachttag geschlachtet werden.“
- **Betriebszeiten:**
„Die Schlachtung der Tiere soll nach Möglichkeit am Wochenanfang, in der Regel am Montag erfolgen. Hierzu wird ein halber Tag benötigt. Vorgesehen ist ein Zeitraum zwischen 5.00 Uhr und 12.00 Uhr.“
- **Schlachtvorgang:**
Die Schlachtung der Tiere läuft wie folgt ab: Die Tiere werden vom Stall zum Warteraum transportiert. Von dort aus kommen sie nach und nach in die jeweilige Betäubungsbox, wo die Schweine mittels Elektrobetäubung und die Rinder mittels Bolzenschussapparat betäubt werden. Danach erfolgt die Tötung durch Entblutung.“

Die Stadt Friedberg wurde mit Schreiben vom 20.4.2016, eingegangen am 22.4.2016, zur **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange** (§ 11 der 9. BImSchV) binnen gesetzlicher Monatsfrist aufgefordert. Die Frist läuft am 23.5.2016 ab. Öffentliche Belange der Kommunen sind insbesondere **städtebauliche Themen**.

Mit Beschluss vom 17.03.2016 hat der Rat der Stadt Friedberg sich mit den derzeit anhängigen Anträgen in diesem Bereich befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Beschlussvorschlag 2016/081 aus der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 03.03.2016 mit folgendem Wortlaut wird zugestimmt.“



Der Stadtrat stimmt den zwei Bauanträgen sowie den zwei Anträgen auf Vorbescheid

- F-2016/004: [REDACTED] – Anbau eines Geräteschuppens an das best. Getreidelager
- F-2016/005: [REDACTED] – Erweiterung des Mastschweinestalles
- V-2016/001: [REDACTED] – Neubau eines Legehennenstalles für 2000 Tiere
- V-2016/002: [REDACTED] – Neubau eines Mutter-Kuhstalles und Errichtung von zwei Fahrsilos und Gärrestbehälter mit Gashaube

vorbehaltlich der ausstehenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, insbesondere der immissionsfachlichen Beurteilung, baurechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.“

Ein Bebauungsplan für das Gebiet, der einer Nutzung als Schlachtbetrieb entgegenstehen könnte, ist überdies nicht in Planung. Somit liegen keine entgegen stehenden städtebaulichen Gründe vor. Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb des Schlachtbetriebs zu erheben.

Darüber hinaus muss der Genehmigungsbehörde binnen gesetzlicher Frist von zwei Monaten die **Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Baumaßnahme** des Einbaus eines Schlachtbetriebs in das bestehende Getreidelager (Teilbereich) – deren Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten ist – mitgeteilt werden.

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 darf das Einvernehmen nur verweigert werden, wenn sich dies aus **bauplanungsrechtlichen Gründen** ergibt. Hier ist § 35 BauGB einschlägig.

Der Schlachtbetrieb nimmt an der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebs gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teil. Dies ergibt sich aus der **Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg** vom 9.10.2015. Dort ist folgendes ausgeführt:

*„Der Antragssteller führt bereits seit einigen Jahren erfolgreich einen Hofladen, in dem die selbsterzeugten Produkte der Schweine- und Rinderhaltung vermarktet werden. Die Schlachtung der Tiere erfolgte bisher in fremden Schlachtbetrieben. Der Antragssteller ist ausgebildeter Landwirtschafts- und Metzgermeister. Mit der Errichtung des geplanten Schlachtbetriebs an der Hofstelle sollen künftig die an der landwirtschaftlichen Hofstelle erzeugten Schweine und Rinder Vor-Ort geschlachtet werden. (...) **Das Vorhaben des Antragsstellers ist zwar ein Betriebsteil, der für sich betrachtet keine Landwirtschaft darstellt, aber in funktionalem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht und somit an der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebs teilnehmen, von ihr „mitgezogen“ werden kann.** Der nichtlandwirtschaftliche Betriebszweig ist äußerlich erkennbar und dem landwirtschaftlichen Betrieb zu- und untergeordnet. (...)*

Ergebnis: Das Vorhaben dient dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragsstellers (...). Bei dem Unternehmen des Antragsstellers handelt es eindeutig um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB (...).

Für das Vorhaben sind die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aus unserer Sicht gegeben.“

Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, auch das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu erteilen.

Anlagen:

1. Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 20.04.2016
2. Lageplan im M 1:1000